



Staatliche Anerkennung von Krankenschwestern/Krankenpflegern

Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (gilt auch für Ausbildungen aus der Schweiz)

(für Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien,
Slowakische Republik, Slowenien und Tschechische Republik:
siehe gesonderte Merkblätter)

Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Staaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum:

Island, Liechtenstein, Norwegen

Das Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen zu den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als **Pflegefachfrau** bzw. **Pflegefachmann** (neue Berufsbezeichnung seit 01.01.2020 für den Abschluss in generalistischer Krankenpflege) aufgrund einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossenen Berufsausbildung in der Krankenpflege. Ferner sind die erforderlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen, genannt.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechpartnerin bzw. den zuständigen Ansprechpartner. Die Telefonnummern der für die jeweiligen Berufe und Länder zuständigen Ansprechpartner/innen finden Sie im Download „Ansprechpartner“.

In folgenden Fällen ist das Regierungspräsidium Darmstadt für das Anerkennungsverfahren örtlich zuständig:

- Sie üben Ihren Beruf bereits in Hessen aus
- Sie wohnen und arbeiten noch nicht in Deutschland, beabsichtigen aber, den Beruf in Hessen auszuüben
- Sie wohnen in Hessen, es besteht noch kein Beschäftigungsverhältnis, aber Sie beabsichtigen, in Hessen Ihren Beruf auszuüben

Zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit sind entsprechende Nachweise für die behaupteten Tatsachen vorzulegen.

Sofern bereits ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland - aber außerhalb Hessens - besteht, müssen Sie den Antrag bei der in dem entsprechenden Bundesland zuständigen Behörde stellen.

Die staatliche Anerkennung setzt in jedem Fall

- Ihre gesundheitliche Eignung
- Ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes sowie
- die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

voraus.

A) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann wird Ihnen direkt erteilt, wenn Sie einen der in der Tabelle aufgeführten Ausbildungsnachweise vorlegen und die Ausbildung **nach dem** genannten Stichtag begonnen haben:

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
Belgien/ België/ Belgique	1. Diploma gegradueerde verpleger/verpleegster Diplôme d’infirmier(ère) gradué(e)/ Diplom einer (einer) graduierten Krankenpflegers (-pflegerin) 2. Diploma in de ziekenhuisverpleegkunde Brevet d’infirmier(ère) hospitalier(ère) Brevet eines (einer) Krankenpflegers (-pflegerin) 3. Brevet va verpleegassistent(e) Brevet d’hospitalier(ère) Brevet einer Pflegeassistentin	1. De erkende opleidingsinstu- ten/les établissements d’enseignement reconnus/die anerkannten Ausbildungsan- stalten 2. De bevoegde Examencom- missie van de Vlaamse Ge- meenschap/le Jury compétent d ’enseignement de la Communauté française/ die zuständigen „Prüfungs- ausschüsse der Deutschspra- chigen Gemeinschaft“	29.06.1979
Bulgarien/ България	Диплома за висше образование на образователно-квалификационна степен “Бакалавър” с профес- ионална квалификация “Медиц- инска сестра”	Университет	01.01.2007
Dänemark / Danmark	Bevis for uddannelsen til profes- sionsbachelor i sygepleje	Professionshøjskole	29.06.1979
Finnland/ Suomi	1. Sairaanhoitajan tutkinto/ Sjukskötar- examen 2. Sosiaali- ja terveystieteiden ammatti- korkeakoulututkinto, sairaanhoitaja (AMK)/ Yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, sjukskötare (YH)	1. Terveystieteidenoppilaitok- set/Hälsovårdsläroanstalter 2. Ammattikorkeakoulut/ Yrkes- högskolor	01.01.1994
Frank- reich/ France	1. Diplôme d’État d’infirmier(ère) 2. Diplôme d’État d’infirmier(ère) déli- vré en vertu du décret n° 99-1147 du 29 decembre 1999	Le ministère de la santé	29.06.1979

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
Griechenland/ Ελλάς	<ol style="list-style-type: none"> 1. Πτυχίο Νοσηλευτικής Παν/μίου Αθηνών 2. Πτυχίο Νοσηλευτικής Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων (Τ.Ε.Ι.) 3. Πτυχίο Αξιοματικών Νοσηλευτικής 4. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 5. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων και Επισκεπτριών πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 6. Πτυχίο Τμήματος Νοσηλευτικής 7. Πτυχίο Τμήματος Νοσηλευτικής Πανεπιστημίου Πελοποννήσου <p>Berufsbezeichnung: Διπλωματούχος ή πτυχιούχος νοσοκόμος, νοσηλευτής ή νοσηλεύτρια</p> <p>Es wird empfohlen, eine Konformitätsbescheinigung der zuständigen griechischen Behörde mit einzureichen, da es nicht immer eindeutig ist, dass es sich um einen der im Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise handelt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Πανεπιστήμιο Αθηνών 2. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Εθνικής Άμυνας 4. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 5. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 6. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 7. Πανεπιστήμιο Πελοποννήσου 	01.01.1981
Irland/ Ireland	<ol style="list-style-type: none"> 1. Certificate of Registered General Nurse 2. B.Sc. in Nursing Studies (General) approved by the NMBI 3. B.Sc. in Children's and General (Integrated) Nursing approved by the NMBI 	<ol style="list-style-type: none"> 1. An Bórd Altranais (The Nursing Board) [up to 1 October 2012]; Bórd Altranais agus Cnáimhseachais na hÉireann (The Nursing and Midwifery Board of Ireland) [from 2 October 2012] 2. Third-level Institution delivering the B.Sc. in Nursing Studies approved by the NMBI [as of September 2002] 3. Third-level Institution delivering the B.Sc. in Children's and General (Integrated) Nursing approved by the NMBI [as of September 2006] 	29.06.1979

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
Island	„próf i hjúkrunarfrædum frá Háskóla Íslands“	Krankenpflegeabteilung der Medizinischen Fakultät der Universität Islands	01.01.1993
Italien/ Italia	1. Diploma di infermiere professionale 2. Diploma di laurea in infermieristica	1.Scuole riconosciute dallo Stato 2.Università	29.06.1979
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwester/des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt werden		01.01.1993
Luxemburg/ Luxembourg	1. Diplôme d'État d'infirmier 2. Diplôme d'État d'infirmier hospitalier gradué	Ministère de l'Education nationale, de la Formation professionnelle et des Sports	29.06.1979
Malta	Lawrja jew diploma fl-istudji tal-infermerija	Universita ta'Malta	01.05.2004
Niederlande/ Niederland	1. Diploma's verpleger A, verpleegster A, verpleegkundige A 2. Diploma verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) 3. Diploma verpleegkundige HBVO (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige) 4. Diploma beroepsonderwijs verpleegkundige - Kwalificatieniveau 4 5. Diploma hogere beroepsopleiding verpleegkundige - Kwalificatieniveau 5	1. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 2. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 3. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 4. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling 5. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling	29.06.1979
Norwegen	„bevis for bestatt sykepleiereksamen“ (Diplom in allgemeiner Krankenpflege)	Krankenpflegeschule	01.01.1993
Österreich	1. Diplom über die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege 2. Diplom als „Diplomierte Krankenschwester / Diplomierter Krankenpfleger“ 3. Diplom über den Abschluss des Fachhochschul-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“	1. Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege 2. Allgemeine Krankenpflegeschule 3. Fachhochschulrat/ Fachhochschule	01.01.1994

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
Portugal	1. Diploma do curso de enfermagem geral 2. Diploma/ carta de curso de bacharelato em enfermagem 3. Diploma/Carta de curso de licenciatura em enfermagem	1. Escolas de Enfermagem 2. Escolas Superiores de Enfermagem 3. Escolas Superiores de Enfermagem; Escolas Superiores de Saude	01.01.1986
Schweden	Sjuksköterskeexamen	Universitet eller högskola	01.01.1994
Schweiz	1. Diplomierte Pflegefachfrau, diplomierte Pflegefachmann Infirmière diplômée et infirmier diplômé Infermiera diplomata e infermiere diplomato	Schulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen Ecoles qui proposent des filières de formation reconnues par l'État Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato	01.06.2002
	2. Bachelor of Science in Pflege	Schulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen Ecoles qui proposent des filières de formation reconnues par l'État Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato	30.09.2011
	3. Diplomierte Pflegefachfrau HF, diplomierte Pflegefachmann HF Infirmière diplômée ES infirmier diplômé ES Infermiera diplomata SSS/ infermiere diplomato SSS	Höhere Fachschulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen Ecoles supérieures qui proposent des filières de formation reconnues par l'État Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato	01.06.2002
Spanien/ Espana	Titulo de Diplomado universitario en Enfermeria Titulo de Graduado/a en enfermeria	Ministerio de Educacion y Cultura/ El rector de una Universidad El rector de una Universidad	01.01.1986

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
Ungarn/ Magyarország	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ápoló bizonyítvány 2. Ápoló oklevel 3. Okleveles ápoló oklevél <p>Hinweis: Bei dem Abschluss als "altalanos apolo es altalanos asszisztens" handelt es sich nicht um eine Ausbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG bzw. des Krankenpflegegesetzes</p> <p>Eine Anerkennung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann oder Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger ist nicht möglich. Es kann die staatliche Anerkennung als Krankenpflegehelferin/ Krankenpflegehelfer beantragt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Szakképző iskola 2. Felsőoktatási intézmény 3. Felsőoktatási intézmény 	01.05.2004
Zypern Κύπρος	<ol style="list-style-type: none"> 1. Δίπλωμα Γενικής Νοσηλευτικής 2. Πτυχίο Νοσηλευτικής Τεχνολογικού Πανεπιστημίου Κύπρου 3. Πτυχίο Νοσηλευτικής Ευρωπαϊκού Πανεπιστημίου Κύπρου 4. Πτυχίο Νοσηλευτικής Πανεπιστημίου Λευκωσίας — BSc in Nursing 5. Πτυχίο Γενικής Νοσηλευτικής <p>Berufsbezeichnung: Νοσηλευτής(τρια) Γενικής Νοσηλευτικής</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Νοσηλευτική Σχολή 2. Τεχνολογικό Πανεπιστήμιο Κύπρου 3. Ευρωπαϊκό Πανεπιστήμιο Κύπρου 4. Πανεπιστήμιο Λευκωσίας University of Nicosia 5. Σχολή Επισκεπτριών Υγείας, Πανεπιστήμιο Frederick 	01.05.2004

B) Sofern Sie einen Ausbildungsnachweis mit einem der in der Tabelle genannten Titel besitzen und Sie die Ausbildung **vor dem** in der Tabelle genannten Stichtag begonnen haben, müssen Sie zusätzlich eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

Sofern die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, kann eine direkte staatliche Anerkennung nur erfolgen, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie **in diesem Staat** während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

- C) Sofern Sie eine Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege absolviert haben, die vor dem in der Tabelle genannten Stichtag begonnen hat und eine Berufsbezeichnung verleiht, die nicht der in der Tabelle genannten Bezeichnung entspricht, müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und Ihr aufgrund dieser Ausbildung erworbene Ausbildungsnachweis den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht.

Sofern Ihr Ausbildungsnachweis den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht, die Ausbildung aber nicht die Mindestanforderungen erfüllt, kann eine direkte staatliche Anerkennung nur erfolgen, wenn Sie eine zusätzliche Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie in diesem Staat während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

- D) Sofern Sie eine Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege **nach dem** in der Tabelle genannten Stichtag begonnen haben und den Abschluss durch einen Ausbildungsnachweis belegen, der **nicht der in der Tabelle genannten Bezeichnung entspricht**, müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen.

Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht.

- E) Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung

Sofern Sie eine Ausbildung zur Krankenschwester bzw. zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Krankenpflege verantwortlich ist, abgeschlossen haben, aber nicht die Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann nach Buchstabe A bis D erfüllen, besteht für Sie die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung zu erhalten, wenn Sie durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nachweisen, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um den Beruf in Deutschland ausüben zu können.

Die Entscheidung erfolgt dann in Anwendung der Übergangsvorschrift im Pflegeberufegesetz zunächst noch nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes. D.h., es wird geprüft, welche Anpassungsmaßnahmen für eine staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger erforderlich sind.

Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung erstrecken sich auf die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Eine Berufspraxis als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, kann hierbei berücksichtigt werden (abhängig von Dauer und Aktualität der Berufserfahrung). Die Dauer und Inhalte des Anpassungslehrgangs und die Inhalte der Eignungsprüfung werden daher individuell von meiner Behörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens festgelegt.

Sofern ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, können Sie zwischen den beiden Möglichkeiten wählen.

Der Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung können nur erfolgen, wenn Sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Ferner ist es erforderlich, dass Sie zunächst einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger bei meiner Behörde stellen. **Erst wenn Ihnen die Entscheidung meiner Behörde vorliegt, dass in Ihrem Fall ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich bzw. möglich ist, können Sie den Anpassungslehrgang beginnen bzw. die Prüfung ablegen.**

Kosten für die Bearbeitung des Antrages

Für das Anerkennungsverfahren müssen Kosten erhoben werden. Diese betragen zurzeit:

Bei einer automatischen Anerkennung nach Ziffer A bis D:

Für die

- Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung: 150,00 EUR
- Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 112,50 EUR
- Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 75,00 EUR
- Kopien (je Kopie): 0,20 EUR

Bei einer Anerkennung nach Ziffer E bzw. wenn eine Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist:

Für die

- Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung: 200,00 EUR
- Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 150,00 EUR
- Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 100,00 EUR
- Kopien (je Kopie): 0,20 EUR

Erforderliche Unterlagen

1. Antrag - **bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden** -
2. Nachweise über ein Beschäftigungsverhältnis in Hessen oder glaubhafte Nachweise, dass der Beruf in Hessen ausgeübt werden soll
3. Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über Ihren Hauptwohnsitz (wenn Sie bereits in Deutschland wohnen)
4. standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch), ggf. mit deutscher Übersetzung
-eine unbeglaubigte Kopie ist hier ausreichend-
5. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses - hier reicht eine unbeglaubigte Kopie
6. Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung und bisherige Tätigkeiten - **bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden** -
7. Diplom, Prüfungszeugnis oder Befähigungsnachweis über die abgeschlossene Ausbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
8. ggf. Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Behörde des Staates, in dem die Ausbildung absolviert wurde (siehe unter B, C und D)

Sofern Sie die Voraussetzungen nach Buchstabe A bis D nicht erfüllen und somit ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie zusätzlich folgenden Nachweis vorlegen:

9. Nachweis der Ausbildungsstätte über Inhalt und Umfang der absolvierten Berufsausbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung. Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:

- a) **Dauer der Ausbildung** (von - bis)

Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer (Stunden pro Fach, getrennt nach theoretischem und praktischem Unterricht/Übungen). Die Stundenzahl pro Fach sollte auf die gesamte Ausbildungsdauer bezogen sein. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.

Unter praktischem Unterricht versteht man z.B. Übungen an Modellen und Puppen oder an Mitschülern im Rahmen des Unterrichts an der Ausbildungsstätte.

- b) **Art und Umfang der praktischen Ausbildung** (klinische Praktika). Es muss aufgeführt sein, in welchen Fachgebieten (Abteilungen) mit welcher Stundenzahl pro Bereich die praktische Ausbildung stattfand. Unter praktischer Ausbildung versteht man klinische Praktika bzw. Praktika in geeigneten medizinischen Einrichtungen an Patienten.
10. ggf. Nachweise über Fortbildungen im Bereich der Pflege mit deutscher Übersetzung
11. ggf. Nachweise über Berufstätigkeiten als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, mit deutscher Übersetzung
12. **Sprachzertifikat** zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse
Welche Sprachzertifikate/Niveaustufen akzeptiert werden, entnehmen Sie bitte dem Download „Merkblatt Deutschkenntnisse“. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch eines der in dem Merkblatt aufgeführten Sprachzertifikate ist auch zu erbringen, wenn ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Eignungsprüfung bestanden wurde. In diesem Fall ist das Sprachzertifikat spätestens nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Eignungsprüfung vorzulegen.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann vor, so sind - sofern Sie auch über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen - zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes außerdem noch folgende Unterlagen vorzulegen:

Diese Unterlagen sind nur dann bereits mit dem Antrag vorzulegen, wenn eine direkte staatliche Anerkennung möglich ist und Sie bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Falls ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, müssen die gesundheitliche Eignung und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Eignungsprüfung nachgewiesen werden, sofern dann bereits das Sprachzertifikat vorgelegt werden kann.

1. **Führungszeugnis bzw. Bescheinigung nach Nr. 1 Buchstabe d des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG**
- 1.1. Leben Sie bereits länger als 1 Jahr in Deutschland, so ist ein **Führungszeugnis** vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt bzw. Ordnungsamt der Stadt/ Gemeinde) **unter Angabe des Verwendungszweckes bzw. des hiesigen Aktenzeichens**, zu beantragen.
- 1.2. Leben Sie kürzer als 1 Jahr in Deutschland, so ist eine **Bescheinigung** nach Nr. 1 Buchstabe d des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Behörde des Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Sie über die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes verfügen. Die Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

2. **Erklärung über die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes**
bitte den als **Download** zur Verfügung stehenden Vordruck ausfüllen und unterschreiben
3. **Ärztliche Bescheinigung**, nicht älter als drei Monate, mit der bestätigt wird, dass Sie die für Ihren Beruf erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen (kann vom Hausarzt bzw. vom praktischen Arzt oder vom Personalarzt Ihrer Arbeitsstelle ausgestellt werden). Wenn die gesundheitliche Eignung festgestellt werden kann, bitte ich diese mit dem **als Download zur Verfügung stehenden Vordruck** von dem entsprechenden Arzt **in Deutschland** bescheinigen zu lassen.

Weitere Rückfragen bzw. Anforderung von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschließen.

Wichtige Hinweise

Die Unterlagen sind grundsätzlich als beglaubigte Kopien (keine Farbkopien) vorzulegen, es sei denn, es ist bei den einzelnen Unterlagen vermerkt, dass unbeglaubigte Kopien ausreichend sind. Beglaubigen kann ein Notar oder die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Deutschland.

Die deutschen Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigtem Übersetzer anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden und dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen. Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, können nicht akzeptiert werden.

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

**Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
64278 Darmstadt**

Persönlich erreichen Sie das Dezernat II 24.2 in folgendem Dienstgebäude:

Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt
(Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz)

Für eine persönliche Vorsprache vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der zuständigen Ansprechpartnerin.